

## Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen der agroVet GmbH (agroVet)

Der Auftraggeber ist nach erfolgter Kontrolle und/oder Zertifizierung berechtigt, die für die agroVet registrierte/n Marke/n zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen und für Werbezwecke zu verwenden.

### Grundsätzlich gilt:

Diese Verwendungsbestimmungen sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

Bei nachstehenden Abbildungen handelt es sich um markenrechtlich geschützte Zeichen der agroVet. Sie können diese Zeichen gratis unter [www.agroviet.at](http://www.agroviet.at) downloaden, verpflichten sich aber zur richtliniengemäßen Verwendung. Diese wird bei der Kontrolle überprüft.

Jede unzulässige Verwendung und jeder Eingriff kann gerichtlich geahndet werden.

### Markenzeichen der agroVet GmbH (agroVet)

#### Farbdefinition des agroVet-Siegels

Grün: 100 Cyan / 25 Magenta/ 90 Yellow/ 0 Key

Grün: RGB 0/124/69

Rot: 10 Cyan / 100 Magenta / 100 Yellow/ 10 Key

Rot: RGB 196/7/27

#### Pantone:

Grün: 349 C

Rot: 187 C

---

#### agroVet Siegel allgemein: färbig und schwarz/weiß



Verwendung: für Betriebe, die mit der agroVet GmbH einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen ab Abschluss des Kontrollvertrages und nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat, verwenden.

Werbematerial: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages und nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat, am Werbematerial verwenden.

---

#### agroVet „gesicherte Herkunft“



färbig und schwarz/weiß

Für Betriebe, die von der agroVet zertifiziert sind. Die Betriebe werden vor der Logoverwendung geprüft.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für den Standard „gesicherte Herkunft“ einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat.

Bei Werbematerial muss ein Hinweis auf das zertifizierte Sortiment angebracht werden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

---

## agroVet „gesicherte Herkunft Austria“



färbig und schwarz/weiß

Für Betriebe, die von der agroVet zertifiziert sind. Die Betriebe werden vor der Logoverwendung geprüft.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für den Standard „gesicherte Herkunft Austria“ einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat.  
Bei Werbematerial muss ein Hinweis auf das zertifizierte Sortiment angebracht werden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

---

## agroVet „Naturkosmetik-Siegel“



färbig und schwarz/weiß

Für Betriebe, die von der agroVet zertifiziert sind. Die Betriebe werden vor der Logoverwendung geprüft.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für den relevanten Natur-Kosmetikstandard einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat.  
Bei Werbematerial muss ein Hinweis auf das zertifizierte Sortiment angebracht werden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

---

## agroVet „ohne Gentechnik“



färbig und schwarz/weiß

Für Betriebe, die von der agroVet zertifiziert sind. Die Betriebe werden vor der Logoverwendung geprüft.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für die relevante Richtlinie zur Definition der “Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat.  
Bei Werbematerial muss ein Hinweis auf das zertifizierte Sortiment angebracht werden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

---

## agroVet „GMO-Free Production“



färbig und schwarz/weiß

Für Betriebe, die von der agroVet zertifiziert sind. Die Betriebe werden vor der Logoverwendung geprüft.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für die relevante Richtlinie zur Definition der “Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat.  
Bei Werbematerial muss ein Hinweis auf das zertifizierte Sortiment angebracht werden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

---

## agroVet-Logo „Herkunftssicherung Ei“:

### Farbdefinition

#### rot

CMYK: 10/100/100/10

RGB: 196/7/27

Pantone: 187c

#### grün

CMYK: 100/25/90/0

RGB: 0/124/69

Pantone: 349c

### Farbdefinition des hellen Hintergrundes

CMYK: 6/1/5/0

RGB: 243/247/244

Pantone: 349c → davon 6%



### Siegel allgemein: färbig und schwarz/weiß

Diese Logos sind auch in englischer Übersetzung erhältlich.

Mindestgröße: Die Lesbarkeit muss gewährleistet sein.

Verwendung: für Betriebe, die mit der agroVet GmbH einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle eine Freigabe erteilt hat.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen verwenden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

Werbematerial: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages am Werbematerial verwenden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

Zusatz bei Werbematerial (Geschäftspapieren, Homepage, etc.) im gleichen Sichtfeld wie das Logo:

- "Unsere herkunftsgesicherten Produkte werden von der agroVet GmbH zertifiziert."
- Reine Handelsbetriebe:  
"Unsere Handelstätigkeit wird von der agroVet GmbH zertifiziert."

## Missbräuchliche Verwendung der Markenzeichen (agroVet)

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Marke/n wird von den Vertragspartnern vorab eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Bei erstmaligem Verstoß verpflichtet sich die agroVet eine schriftliche Abmahnung samt angemessenen Korrekturmaßnahmen vorzuschreiben. Bei Folgeverstößen bzw. falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Umsatzes, der mit falsch gekennzeichneten Produkten erzielt wurde, mindestens jedoch zu € 1.000,- verpflichtet. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinaus ist die agroVet im Fall einer vertragswidrigen Kennzeichnung zur sofortigen Auflösung des Kontrollvertrages berechtigt.